

- b) Für die dem Lagerbetrieb beim Umschlag des eingelagerten Materials entstehenden Umschlagskosten hat der Großhandelsbetrieb eine Vergütung zu zahlen. Diese Kostenvergütung ist in gegenseitiger Vereinbarung pauschal, bezogen auf die umgeschlagene Menge (t), den Industrieabgabepreis oder auf die Großhandelsspanne, festzulegen; Bestandteil der Umschlagskosten sind insbesondere die für die Ein- und Auslagerung entstehenden direkten Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Kosten für innerbetriebliche Transporte, anteilige Verwaltungskosten, Verladekosten und Rollgelder (s. Buchst. c) usw.
- c) Die dem Lagerbetrieb bei Auslieferung des eingelagerten Materials „frei Empfangsstation des Empfängers“ (Francopreise) entstehenden Verladekosten, Rollgelder und Frachtkosten sowie die bei Auslieferung „frei Versandstation verladen“ entstehenden Verladekosten und Rollgelder sind vom Großhandelsbetrieb zu erstatten; Die Frachtkosten sind nach der effektiv entstandenen Höhe zu berechnen und zu zahlen. Für die Verladekosten und Rollgelder ist ein Pauschsatz zu vereinbaren, der in die unter Buchst. b genannten Umschlagskosten einzubeziehen ist;
- d) Verpackungskosten gehen bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a zu Lasten des Lagerbetriebes. Bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b hat der die Überplanbestände abgebende Betrieb das Material handelsüblich verpackt zu liefern. Dem Lagerbetrieb beim Versand entstehende Verpackungskosten sind vom Großhandelsbetrieb zu vergüten.
- (3) Bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a darf der Lagerbetrieb Kosten gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c nicht fordern.
- (4) Die Zahlungszeiträume bzw. Zahlungstermine sind im Einlagerungsvertrag zu vereinbaren;

§ 11

- (1) Die Kosten und Vergütungen sind vom Lagerbetrieb wie folgt zu buchen und auszuweisen:
- a) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a sind in die Klasse 7 zu buchen; Die vom Großhandelsbetrieb zu zahlende Nutzungsgebühr ist ebenfalls in der Klasse 7 auszuweisen.
- b) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b sind in der Klasse 3 auszuweisen und in den Selbstkosten des Betriebes zu belassen; Eine Umrechnung auf Kostenträger erfolgt nicht. Die vom Großhandelsbetrieb zu zahlende Vergütung für die Umschlagskosten ist in der Klasse 6 zu erfassen.
- c) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben c und d sind als durchlaufende Posten auf einem Abrechnungskonto zu erfassen. Die Vergütung der Großhandelsbetriebe ist gegenzubuchen;
- (2) Der Großhandelsbetrieb hat die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 wie folgt auszuweisen:
- a) Die Nutzungsgebühr und die Vergütung der Umschlagskosten sind auf dem Konto „Sonstige Hilfsleistungen“ in der Klasse 3 zu buchen;

- b) Die Fracht- und Verpackungskosten sind in der Klasse 3 auf dem Konto „Warenversandkosten“ zu buchen.
- c) Die für die Einlagerung im Lagerbetrieb entstehenden Kosten sind in der Abteilungsabrechnung gesondert auszuweisen;

§ 12

Für die Einnahmen der Lagerbetriebe zur Abgeltung der entstandenen persönlichen und sachlichen Kosten wird keine Dienstleistungsabgabe erhoben.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I; V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden * §

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren.

Vom 22. Dezember 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren (Anlage) gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung von Fischen und Fischwaren handelt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft;

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) sind für Fische und Fischwaren nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen für Fische und Fischwaren, die bis zum 31. Dezember 1958 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genußmittelindustrie zu entscheiden;